

Merkblatt über die Hilfen nach dem Bundesversorgungsgesetz für Kriegsbeschädigte und –hinterbliebene (Witwen und Waisen) sowie Beschädigte und Hinterbliebene mit gleichem Versorgungsanspruch wie Kriegsopfer, insbesondere nach dem Soldatenversorgungsgesetz, Zivildienstgesetz, Bundesseuchengesetz, Häftlingshilfegesetz oder Opferentschädigungsgesetz

Wenn Sie auf Grund der vom Versorgungsamt anerkannten Schädigungsfolgen zu den Beschädigten gem. § 1 Bundesversorgungsgesetz (BVG) gehören, können durch die Kriegsopferfürsorge entsprechende Hilfen gewährt werden.

Voraussetzung ist jedoch, dass der Antragsteller nicht in der Lage ist, den anzuerkennenden Bedarf aus den übrigen Leistungen nach dem BVG sowie dem sonstigen Einkommen und Vermögen zu decken und ein Zusammenhang zwischen der Schädigung und der Notwendigkeit einer Leistung gegeben ist (§ 25 a BVG).

Folgende Leistungen sind **grundsätzlich** möglich:

Krankenhilfe (§ 26 b BVG)

für ärztliche und zahnärztliche Behandlung werden folgende Kosten übernommen:

1. **Restkosten Zahnersatz**, sofern nicht die Voraussetzungen nach der Härtefallregelung gem. §§ 61 und 62 SGB V vorliegen.
2. **Zuzahlungen für:**
 - a) stationäre Krankenhausaufenthalte,
 - b) verordnete Arzneimittel,
 - c) Krankentransporte,
 - d) zu verordneten physikalischen Therapien wie Massagen, Bäder, Krankengymnastik,
 - e) Kuraufenthalte,sofern bei b, c, d und e nicht die Voraussetzungen nach den Härtefallregelungen gem. §§ 61 und 62 SGB V vorliegen.

Hilfe zur Pflege, Pflegebeihilfe (§ 26 c BVG)

für Beschädigte und Hinterbliebene, die infolge Krankheit oder Behinderung so hilflos sind, dass sie nicht ohne Wartung und Pflege bleiben können und

1. durch die Pflegekasse der Pflegestufe 0 zugeordnet wurden,
2. ergänzende Leistungen benötigen, da die in ihrer Höhe begrenzten Pflegesachleistungen und bei bestimmten Bedarfssituationen Pflegegeldleistungen nicht ausreichen, um den notwendigen Pflegebedarf abzudecken,
3. ausschließlich Pflegesachleistungen oder Kombinationsleistungen von der Pflegekasse in Anspruch genommen werden (sog. Restpflegegeld).

Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (§ 26 d BVG)

für Beschädigte und Hinterbliebene mit eigenem Haushalt, wenn kein anderer **Haushaltsangehöriger** den Haushalt führen kann und die Hilfe durch nahestehende Personen, im Wege der Nachbarschaftshilfe oder auch durch fremde Personen notwendig ist. Die Hilfe umfasst die zur Weiterführung des selbständigen Haushalts erforderlichen Tätigkeiten, wie **Beschaffung der Nahrungsmittel und Zubereitung der Speisen, Reinigung und Pflege der Wohnung, der Kleidung und der Wäsche; umfassende und nicht nur geringfügige hauswirtschaftliche Tätigkeiten**, so dass die Unterbringung in einem Alten- oder Pflegeheim vermieden oder verzögert werden kann.

Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 27a BVG)

für Empfänger niedriger Renten (Grundrente ist anrechnungsfrei), entweder als

1. **laufende Leistung** um den Bedarf für den Lebensunterhalt zu decken, wie Ernährung einschließlich Krankenkost, Unterkunft, Kleidung, Hausrat, Heizung, Kosten einer aus gesundheitlichen Gründen notwendigen Haushaltshilfe,
2. **einmalige Hilfe** bei größeren Anschaffungen,
3. **Übernahme der Kosten für „Essen auf Räder“**,
4. **Übernahme der ungedeckten Kosten bei Aufnahme in ein Altenheim** einschließlich Barbetrag.

Erholungshilfe (§ 27 b BVG)

für **Beschädigte** und ihrem Ehegatten sowie **Hinterbliebene** (nicht für Kinder), wenn der Arzt eine zwei- oder dreiwöchige Erholung zur Erhaltung der Gesundheit für notwendig und die beabsichtigte Form des Erholungsaufenthaltes (Ort und Unterbringung) für zweckmäßig hält.

Eingliederungshilfe (§ 27 d BVG)

Genehmigung eines **Sonderfahrdienstes für Behinderte**, die im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit den Zeichen „G“ sind, die kein eigenes Fahrzeug haben und aufgrund der Behinderung nicht in der Lage sind, öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen. Damit soll diesen Personen weiterhin die Teilnahme am öffentlichen Leben ermöglicht werden, wie z.B. der Besuch von Veranstaltungen geselliger, sportlicher und kultureller Art, Fahrten zu Behörden, Verwandten, Einkaufsfahrten und ähnliches.

Die Hilfen werden nur auf Antrag gewährt. Der entsprechende Antrag ist jeweils vor Anfall eines Bedarfs zu stellen. Eine nachträgliche Leistung ist nicht möglich. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie Ausgaben für Miete, Hauslasten und Versicherungen usw. sind durch Belege nachzuweisen, da die Hilfestellung grundsätzlich einkommens- bzw. vermögensabhängig ist.

Bei Unklarheiten erteilt Ihnen Herr Gruber, Landratsamt Passau, Soziales und Senioren, Regensburger Str. 33, Zimmer-Nr. 1.03, Tel. 0851/397-508 gerne weitere Auskünfte.